

Ermächtigungen zum Erlasse von Anordnungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, sind im Strafgesetzbuch (§§ 145, 327, 328 u. a.) und in zahlreichen anderen Reichsgesetzen ertheilt worden dem Kaiser, dem Bundesrathe, dem Reichskanzler, der Normen-Richtungs-Kommission, den Reichskonsulen, den Landesregierungen, den (Central-, Provinzial- und Lokal-)Behörden der Einzelstaaten und sogar den Richterämtern¹. Gesetze dieser Art charakterisiren sich dadurch, daß das Verbot, dessen Uebertretung oder das Gebot, dessen Nichtbefolgung mit Strafe bedroht sind, nicht vom Gesetzgeber, sondern von einem Anderen ausgehen. Da der Gesetzgeber in dem, was er selbst anordnen oder Andern zur Anordnung überlassen will, unbeschränkt ist, kann der Reichsgesetzgeber, auf welchem Gebiete er will, also auch auf dem der (Sicherheits-, Strafen-, Galtwirtschafts- u. s. w.) Polizei Ermächtigungen zum Erlasse von Strafnormen aufstellen, also auch zum Erlasse von Polizeiverordnungen und polizeilichen Anordnungen jeder Art². Von seiner Befugniß, Ermächtigungen zu Polizeiverordnungen oder polizeilichen Anordnungen zu ertheilen, hat das Reich, da ihm nur die gemeinsame Gesetzgebung zusteht, nur einen beschränkten Gebrauch gemacht und machen können. Was nicht gemeinsam, was in einer bestimmten Ortschaft zur Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs, zur Sicherung von Person und Eigenthum polizeilich anzuordnen ist, hat es den Einzelstaaten und deren Organen überlassen, ebenso wie es auch den Einzelstaaten anheim giebt, ob sie die Orts-, die Kreis-, die Bezirks- oder eine andere Behörde, selbstständig oder unter Zustimmung von Selbstverwaltungskörperschaften, solche Anordnungen treffen lassen wollen.

Es muß aber noch behauptet werden, daß das Reich das Ordnungsstrafrecht und das Disciplinarstrafrecht hat³, selbstredend nur bei gemeinsamen, insbesondere Reichsangelegenheiten; nicht dagegen bezüglich der Ordnungs- und Disciplinarstrafen, welche eine Landesbehörde wegen Nichtbefolgung von Landesvorschriften oder welche sie gegen einen Landesbeamten wegen Dienstvergehen verhängt. Die Reichsgesetz- und Steuergesetze kennen in der That ein Ordnungsstrafrecht⁴; desgleichen die Arbeiterversicherungsgesetze⁵, und zwar hängt es wiederum vom Willen der Reichsgesetzgebung ab, ob die Ordnungsstrafe von einer Gerichts- oder einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird, ob und welche Rechtsmittel dagegen freistehen.

Art. 13 in Art. 4 überträgt der Gesetzgebung des Reiches „das gerichtliche Verfahren“. Bei der Allgemeinheit dieses Ausdruckes und da eine gemeinsame Regelung des Verfahrens ohne eine gemeinsame Gerichtsverfassung nicht denkbar ist, muß gefolgert werden, daß sich die Zuständigkeit des Reiches auch auf die Gerichtsverfassung mit erstreckt⁶. Da der Ausdruck „das gerichtliche Verfahren“ ganz uneingeschränkt ist, da Niemand bei Erlaß der Verfassung ausgesprochen hat, daß das Reich niemals und nirgendwo eine eigene Gerichtsbarkeit haben darf, da vielmehr Jeder für selbstverständlich erachtet hat, daß ein einheitliches Handels-, Obligationen- und Strafrecht und ein einheitliches gerichtliches Verfahren auch einen einheitlichen, d. h. Reichs-Gerichtshof voraussetzen oder bedingen muß, so kann nur bestritten werden, daß in der Errichtung des Bundes-(Reichs-)Oberhandelsgerichts oder des Reichsgerichts eine Verfassungsänderung zu finden ist. Bei dem außerordentlichen Spielraum, dem die Justizgesetze dem richterlichen

¹ Vgl. Krunt, Verwaltungsrecht, S. 1621. a. a. O.

² Vgl. hierzu auch O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895, I. S. 311 ff.; Seydel, Comm., S. 99, ist der Ansicht, daß das Reichsstrafrecht zuständigkeitsermäßig auf polizeilichen Gebiete nur entweder sehr strafrechtliche Thatbestände unter Strafe stellen oder Minderstrafmaßnahmen ausprechen, niemals dagegen, wenn nicht eine anderweitige Zuständigkeit hindern hinzukommt, Ermächtigungen zu Polizeiverordnungen oder polizeilichen Anordnungen geben kann.

³ Anders Ansicht Binding, Handb. d. R. S. 274; f. auch Hänel, Staatsr. I, S. 456, Seydel, Comm., S. 99.

⁴ Vgl. u. A. Vereinigungsakt vom 1. Juli 1809 (B.-G.-Bl. 1809, S. 317), § 152, Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. October 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 41), § 15 u. f. w.

⁵ S. z. B. § 126 des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889 (B.-G.-Bl. 1889, S. 97).

⁶ So selbst Seydel, Comm., S. 101.